



## Financial Services News 7/2024

### Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	14
CRD6 und grenzüberschreitende Bankdienstleistungen	14
Technischer Durchführungsstandard zu den Informationspflichten des Kreditinstituts beim Verkauf von notleidenden Krediten – Durchführungsverordnung EU/2023/2083	17
Publikationen	19
Veranstaltungen	20

# Editorial

## Veröffentlichung des CRR3/CRD6-Pakets

Nach den knapp drei Jahre andauernden Trilog-Verhandlungen wurden mit der Veröffentlichung des CRR3/CRD6-Pakets im EU-Amtsblatt am 19. Juni 2024 umfangreiche Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf den Weg gebracht.

Durch die CRR3 ergeben sich Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen in nahezu allen Bereichen. Im Rahmen der Eigenmittelanforderungen wird die Behandlung von durch Immobilien besicherten Risikopositionen neu gefasst. Im KSA-Ansatz ist neben der Unterscheidung zwischen IPRE- („income producing reale estate exposure“, IPRE) und Nicht-IPRE-Risikopositionen die Risikogewichtung jetzt vom Beleihungsverlauf der Finanzierung (Exposure-to-Value-Ansatz, ETV) abhängig. Außerdem wird die neue Kategorie der ADC-Risikopositionen (Acquisition, Development, Construction) eingeführt. Auch die Risikopositionen im IRB-Ansatz wurden umfassend überarbeitet. Insgesamt ist damit die Immobilienklassifizierung komplexer als bisher, was Systemumstellungen und die Erfassung neuer Datengrundlagen innerhalb der knappen Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2025 erfordert. |

Im Marktpreisrisiko wurden die Ansätze überarbeitet und an den Fundamental Review of the Trading Book (FRTB) des Basler Ausschusses angepasst. Zur Ermittlung des CVA-Risikos wurde ein neuer Basisansatz eingeführt und der interne Modellansatz abgeschafft. Auch im operationellen Risiko ist jetzt ausschließlich der Standardansatz anzuwenden, der die Ermittlung eines Geschäftsindikators und die Erfassung der operationellen Risiken einzelner Geschäftsbereiche (Komponenten) vorsieht.

Schließlich ist für Institute, welche zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen die fortgeschritteneren Ansätze anwenden, die schrittweise Einführung des Output-Floors beginnend mit 50% im Jahr 2025 bis zu 72,5% im Jahr 2030 zu beachten. Auf der Zielgeraden wurden noch neue Melde- und Offenlegungspflichten für Kredite gegenüber Schattenbanken und Risikopositionen in Kryptowerten ergänzt.

Durch die CRD6 werden erstmalig einheitliche Regelungen zu Verschmelzungen, Spaltungen und der Übertragung von Vermögenswerten eingeführt. Systemrelevante Zweigstellen aus Drittländern können zur Gründung eines Tochterunternehmens verpflichtet werden. Zu Einzelheiten des faktischen Verbots grenzüberschreitender Kernbankdienstleistungen aus einem Drittland in die EU verweisen wir auf unseren Beitrag.

Die CRR3 ist ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Die CRD6 ist bis zum 10. Januar 2026 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

Julian Geyer



„Die Institute haben z.T. umfassende neue Ansätze zu implementieren.“

**Wilhelm Wolfgarten**

Telefon: +49 211 8772 2423

[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



„Die kurzen Umsetzungsfristen sind vielfach eine Herausforderung.“

**Julian Geyer**

Telefon: +49 69 75695 6061

[jgeyer@deloitte.de](mailto:jgeyer@deloitte.de)

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>5</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	5
2.	Sanierung und Abwicklung	5
3.	Vergütung und Mitarbeiter	5
4.	Verbraucherschutz	6
5.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	6
<b>III.</b>	<b>Geldwäscheprävention und Sanktionen</b>	<b>6</b>
<b>IV.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>7</b>
1.	FINREP/COREP-Reporting	7
2.	Sonstiges	8
<b>V.</b>	<b>Investment</b>	<b>8</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	8
2.	Verbriefungstransaktionen	8
3.	Kryptowährung	9
4.	Benchmark-Verordnung	11
5.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	11
<b>VI.</b>	<b>Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>12</b>
<b>VII.</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>12</b>
<b>VIII.</b>	<b>Nachhaltigkeit</b>	<b>13</b>
<b>IX.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>13</b>

# I. Eigenmittelanforderungen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf RTS für die Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden prüfen, ob ein Institut die Anforderungen bezüglich der Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko erfüllt (EU/2024/1085) vom 13. März 2024

Die Verordnung (vgl. [FSNews 04/2024](#)) wurde am 17. Juni 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 7. Juli 2024 in Kraft. Die Vorschriften gelten teilweise erst ab dem 1. Januar 2025 bzw. 1. Januar 2026.

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der EU/2019/2033 durch RTS zur Festlegung der Einzelheiten des Umfangs und der Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung einer Wertpapierfirmengruppe (EU/2024/1771) vom 13. März 2024

Die Verordnung (vgl. [FSNews 04/2024](#)) wurde am 25. Juni 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 15. Juli 2024 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf Vorschriften für das Kreditrisiko, das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung, das operationelle Risiko, das Marktrisiko und die Eigenmitteluntergrenze (Output-Floor) (EU/2024/1623; CRR III) vom 31. Mai 2024

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2021](#)) wurde am 19. Juni 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 9. Juli 2024 in Kraft. Die Vorschriften gelten teilweise erst ab dem 1. Januar 2025.

EBA – Konsultation für Entwürfe für RTS zur Erstellung einer Risikotaxonomie für das operationelle Risiko, zur Spezifizierung der Bedingung der „unangemessenen Belastung“ für die Berechnung des jährlichen Verlusts aus operationellen Risiken sowie über die Einbeziehung von Verlusten aus fusionierten oder übernommenen Unternehmen oder Tätigkeiten (EBA/CP/2024/13) vom 6. Juni 2024

Die vorgeschlagenen Regelungen konkretisieren die Vorgaben aus Art. 316 Abs. 3, 317 Abs. 9 und 321 Abs. 2 CRR in drei RTS-Entwürfen. Das erste Mandat betrifft die Ereignistypen der Stufe 1 der Risikotaxonomie sowie die sie konkretisierenden Kategorien der Stufe 2. Enthalten ist auch eine Liste von Eigenschaften, die die Flexibilität des Rahmens und den Umfang der den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden Informationen erhöhen. In einem weiteren Entwurf wird die Möglichkeit einer aufsichtlichen Ausnahmeregelung der zuständigen Behörde für bestimmte Institute formuliert. Hierfür müssen diese nachweisen, dass die Berechnung des jährlichen Verlusts aus operationellen Risiken unangemessen aufwendig wäre. Der dritte Entwurf beschreibt, wie Institute, die Gegenstand einer Fusion oder Übernahme sind oder eine Tätigkeit aufnehmen, den Verlustdatensatz des übernommenen oder fusionierten Unternehmens bzw. der Tätigkeit in die Währung des meldenden Instituts übernehmen müssen. Die Regelungen sollen jeweils am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 6. September 2024.

EBA – Finaler Entwurf für RTS zu den Bedingungen für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen der Verwendung alternativer interner Modelle und Änderungen der Untergruppe der modellierbaren Risikofaktoren gemäß Art. 325bc i.V.m. Art. 325az Abs. 8 lit a) CRR (EBA/RTS/2024/15) vom 20. Juni 2024

Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/36](#), vgl. [FSNews 12/2023](#) ergaben sich Änderungen. Diese betreffen die Vorschriften für die Behandlung wesentli-

cher Erweiterungen und Änderungen bei der Verwendung alternativer interner Modelle sowie ihrer Dokumentation und die Dokumentation von Änderungen bei der Auswahl modellierbarer Risikofaktoren. Außerdem wurden die Anhänge I für Erweiterungen und Änderungen, die der aufsichtlichen Genehmigung bedürfen, und Anhang II für solche, die eine Mitteilung an die Aufsicht erfordern, überarbeitet. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

#### [EBA – Single Rulebook zum Umfang der Anwendung von Genehmigungen für das konsolidierte Netting \(Q&A 2024\\_7058\) vom 21. Juni 2024](#)

Konkret geht es um die Definition der konsolidierten Basis nach Art. 325b CRR. Die Einhaltung der Anforderungen der CRR auf konsolidierter Basis kann sich auf jede der Ebenen beziehen, auf denen die Einhaltung der Anforderungen der CRR durch eine Gruppe von Unternehmen gemäß Teil 1 Titel II Kapitel 2 der CRR erforderlich ist (Art. 4 Abs. 1 Nr. 47 und 48 CRR). Dies gilt auch in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften durch die Gruppe auf der Ebene des EU-Mutterinstituts, eines Mutterinstituts in einem Mitgliedstaat oder auf unterkonsolidierter Basis (Art. 11 CRR). Die zuständigen Behörden können Erlaubnisse gemäß Art. 325b CRR für die Zwecke der Einhaltung der Anforderungen des dritten Teils, Titel IV der CRR auf jeder dieser Ebenen erteilen. Die für eine bestimmte (Unter-)Gruppe auf einer bestimmten Ebene erteilte Erlaubnis zur Verrechnung von Positionen ermöglicht allerdings nur die Verrechnung von Positionen zwischen den (spezifizierten) Unternehmen, die Teil dieser (Unter-)Gruppe sind. Abschließend werden in Beispielen diese Verrechnungsmöglichkeiten veranschaulicht.

#### [EBA – Single Rulebook zur Laufzeitberechnung im IRBA für nicht in Anspruch genommene Kreditfazilität \(Q&A 2023\\_6891\) vom 21. Juni 2024](#)

Wenn alle Elemente der künftigen Zahlungsströme der Fazilität einem vertraglichen Zeitplan unterliegen und eindeutig bestimmt werden können, ist Art. 162 Abs. 2 lit. a CRR anwendbar. Hierbei sollten die Institute sowohl den in Anspruch genommenen als auch den nicht in Anspruch genommenen Teil der Fazilität betrachten. Hierdurch ist festzustellen, ob der mit der Fazilität verbundene Vertrag alle Zahlungsströme in Bezug auf den Betrag und den Zeitplan umfasst. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Vertrag nur einige, aber nicht alle Cashflow-Zahlungen (z.B. Gebühren) festlegt.

#### [EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Änderung der delegierten Verordnung über die Zuordnung von Derivatgeschäften zu Risikokategorien, zur aufsichtlichen Delta-Formel für Zinsoptionen und zur Bestimmung von Long- oder Short-Positionen im Standardansatz für das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Art. 277 Abs. 5 und Art. 279a Abs. 3 lit. a CRR \(EBA/RTS/2024/16\) vom 24. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [EBA/CP/2023/40](#), [FSNews 01/2024](#)) ergaben sich lediglich Änderungen der  $\lambda$ -Formel. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

#### [EBA – Finaler Entwurf für RTS zu den Bedingungen und Indikatoren, die die EBA verwenden soll, um festzustellen, ob außergewöhnliche Umstände i.S.v. Art. 325az Abs. 5 und 325bf Abs. 6 CRR vorliegen \(EBA/RTS/2024/17\) vom 28. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [EBA/CP/2023/18](#), [FSNews 09/2023](#)) ergaben sich lediglich Änderungen in Bezug auf die Addition der Korrelation von Indikatoren und zur Überarbeitung der präsumtiven Liste der zu prüfenden Indikatoren, um auch die relativen Änderungen der Volatilitätsniveaus zu berücksichtigen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## II. Risikomanagement

### 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

#### [EZB – Entwurf eines Leitfadens zur Auslagerung von Cloud Dienstleistungen an Cloud-Service-Anbieter vom 3. Juli 2024](#)

Der EZB-Leitfaden enthält Vorgaben zu Governance von Cloud-Diensten, deren Verfügbarkeit, Ausfallsicherheit, IKT-Sicherheit, Datenvertraulichkeit und -integrität, für angemessene Ausstiegsstrategien und Kündigungsrechte. Darüber hinaus werden Rahmenbedingungen für ihre Beaufsichtigung, Überwachung und interne Audits näher konkretisiert. Die Regelungen sollten in Verbindung gelesen werden mit dem [DORA-Regelwerk](#) (einschließlich der Durchführungsvorschriften), das Vorrang vor diesem EZB-Leitfaden hat, und den EBA-Leitlinien für Outsourcing-Vereinbarungen. Die EBA-Leitlinien zu Auslagerungsvereinbarungen ([EBA/GL/2019/02](#)) sind auch auf das Cloud-Outsourcing anwendbar. Die Konsultationsfrist endet am 15. Juli 2024.

### 2. Sanierung und Abwicklung

#### [EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2021/763 zur Festlegung von ITS für die Anwendung der CRR und der BRRD im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten \(C\(2024\) 3624 final\) vom 6. Juni 2024](#)

Der finale Entwurf der EBA ([EBA/Rep/2023/41](#), vgl. [FSNews 01/2024](#)) wurde in das parlamentarische Verfahren überführt. Der Entwurf enthält auch Vorlagen für die Meldungen zur Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ([Anhang 1](#)) nebst Erläuterungen ([Anhang 2](#)) sowie deren Offenlegung ([Anhang 3](#)) nebst Erläuterungen ([Anhang 4](#)). Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und sechs Monate danach verbindlich werden.

### 3. Vergütung und Mitarbeiter

#### [EBA – Single Rulebook zu alternativen Regelungen für variable Vergütungen in Wertpapierfirmen \(Q&A 2024\\_7040\) vom 7. Juni 2024](#)

Gemäß Art. 21 Abs. 1 lit. j) i.V.m. Erwägungsgrund 34 IFD können u.a. Aktien oder gleichwertige Eigentumsanteile, aktiengebundene Instrumente, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) oder des Ergänzungskapitals (Tier 2) sowie besondere nicht zahlungswirksame Instrumente für die Auszahlung variabler Vergütungen eingesetzt werden. Andere Instrumente können seitens der Aufsicht gemäß Art. 32 Abs. 1 lit. k) IFD i.V.m. [EU/2021/2155](#) und [EBA/GL/2021/14](#) für nicht börsennotierte Unternehmen genehmigt werden. Für diese ergibt sich jedoch eine Möglichkeit für die Auszahlung in Instrumenten und im Rahmen von Stundungsvereinbarungen, sofern die Wertpapierfirmen alle Anforderungen in Art. 32 Abs. 4 IFD erfüllen.

## 4. Verbraucherschutz

[EBA – Finale Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2015/12 zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung \(EBA/GL/2024/10\) vom 28. Juni 2024](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Auslagerungsbestimmungen und die Anforderungen an die Adressaten des Auskunftsanspruchs.

## 5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[IOSCO – Leveraged Loans und Collateralized Loan Obligations – zu berücksichtigende bewährte Praktiken \(FR/03/2024\) vom 3. Juni 2024](#)

Zunächst wird eine Marktüberblick über Leverage Loans (LLs) und Collateralized Loan Obligations (CLOs) gegeben und Marktentwicklungen in diesem Bereich werden dargestellt. Anschließend werden bewährte Verfahren u.a. in Bezug auf ihre Originierung, Refinanzierung sowie der Abstimmungen im Rahmen der Kreditvergabe und der erforderlichen Offenlegung untersucht.

# III. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Richtlinien und Verordnungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 31. Mai 2024](#)

Die nachfolgenden Richtlinien und Verordnungen wurden am 19. Juni 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und traten am 26. Juni 2024 bzw. 10. Juli 2024 in Kraft. Die Vorschriften gelten teilweise erst ab dem 1. Juli 2025, dem 31. Dezember 2025 bzw. dem 10. Juli 2029. Die Regelungen der Richtlinie sind von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Juli 2027 bzw. 10. Juli 2029 in nationales Recht umzusetzen.

- Richtlinie über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der EU/2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der EU/2015/849 ([EU/2024/1640](#)), vgl. [FSNews 08/2021](#)
- Richtlinie zur Änderung der [EU/2019/1153](#) in Bezug auf den Zugang zu ständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über das Vernetzungssystem und auf technische Maßnahmen zur Erleichterung der Verwendung von Transaktionsaufzeichnungen ([EU/2024/1654](#)), vgl. [FSNews 08/2021](#)
- Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der [EU/1093/2010](#) [EU/1094/2010](#) und [EU/1095/2010](#) ([EU/2024/1620](#)), vgl. [FSNews 08/2021](#),
- Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ([EU/2024/1624](#)), vgl. [FSNews 08/2021](#)

### [EU-Amtsblatt – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen vom 24. Juni 2024](#)

Die EU hat, wie bereits in den Vormonaten, aufgrund der Invasion des russischen Militärs in die Ukraine nochmals ihre Sanktionen gegen Russland und Iran ausgeweitet. Die Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder durch Banken bzw. Behörden der Mitgliedstaaten. Hierfür werden Bedingungen festgelegt, unter denen die Gelder freigegeben werden können. Außerdem wird das Verbot von Transaktionen mit sanktionierten Personen auf solche Personen und Organisationen erweitert, die selbst zwar nicht sanktioniert sind, jedoch in Russland Erfüllungsklage o.Ä. gegen solche betreiben. Im Finanzbereich wurde darüber hinaus Personen und Organisationen, die in der EU ansässig sind und keine Geschäftsbeziehungen mit in Russland ansässigen Personen und Organisationen unterhalten, verboten, das System zur Übermittlung von Finanzmitteilungen (SPFS) der Zentralbank Russlands oder eines gleichwertigen spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdienstes für den Zahlungsverkehr zu nutzen. Transaktionen mit bestimmten Kredit- und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb der EU werden ebenso verboten, sofern diese Kryptowertedienstleistungen anbieten und sanktionsrechtlich verbotene Transaktionen erleichtern. Gleiches gilt für Finanzmittel und Finanzhilfen in Bezug auf die Verschaffung von Vorteilen u.a. im Rahmen eines Unions- oder Euratom-Programms. Letztendlich wird auch die (un)mittelbare Entgegennahme von Zuwendungen, wirtschaftlichen Vorteilen oder Unterstützung, einschließlich Finanzmitteln und Finanzhilfen von bestimmten Personen mit russischem Bezug untersagt. Des Weiteren wurden personen- und organisationsbezogene Sanktionslisten ergänzt. Im Einzelnen wurden die folgenden Regelungen am 24. Juni 2024 veröffentlicht und traten taggleich in Kraft:

- [EU/2024/1739](#)
- [EU/2024/1744](#) und [EU/2024/1745](#)
- [EU/2024/1746](#)
- [EU/2024/1791](#) bzw. [EU/2024/1793](#)

## IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

### 1. FINREP/COREP-Reporting

#### [EBA – Diskussionspapier für einen aufsichtsrechtlichen Rahmen für Wertpapierfirmen \(EBA/DP/2024/01\) vom 3. Juni 2024](#)

Gemäß Art. 60 Abs. 1 [EU/2019/2033](#) legen die EBA und ESMA der EU-Kommission einen Bericht über die Überprüfung der bisherigen Aufsichtsregelungen für Wertpapierfirmen vor. Dieser enthält eine umfassende Bewertung der Bestimmungen der IFR und der IFD. Die Bewertung konzentriert sich u.a. auf die Klassifizierung als kleine Wertpapierfirma, die Methoden zur Messung der K-Faktoren, Wechselwirkungen mit CRD und CRR, Risiken im Zusammenhang mit ESG-Faktoren sowie besondere Regelungen für Händler von Rohstoffen und Emissionszertifikaten.



Zum Zwecke der Auswertung relevanter Daten besteht die Notwendigkeit einer speziellen Datenerhebung. Veröffentlicht werden daher Templates für:

- [Investmentfirmen](#) nebst [Erläuterungen](#)
- [Nationale Aufsichtsbehörden](#) nebst [Erläuterungen](#)
- [AIF-Manager](#) nebst [Erläuterungen](#)

Die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen endet am 3. September 2024.

## 2. Sonstiges

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Umstände, unter denen die Bedingungen für die Ermittlung von Gruppen verbundener Kunden erfüllt sind \(EU/2024/1728\) vom 6. Dezember 2023](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 01/2024](#)) wurde am 18. Juni 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 8. Juli 2024 in Kraft.

# V. Investment

## 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der MiFIR in Bezug auf OTC-Derivate zur Identifizierung von Referenzdaten, die für die Zwecke der Transparenzanforderungen nach Art. 8a Abs. 2 sowie Art. 10 und 21 MiFIR zu verwenden sind \(Ares\(2024\)4242766\) vom 12. Juni 2024](#)

Der Entwurf des Generaldirektoriums für Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (DG FISMA) betrifft die Identifizierung von Referenzdaten für OTC-Zinsswaps und OTC-Credit Default Swaps. Er wurde um einen [Anhang](#) ergänzt, in dem die zu identifizierenden Referenzdaten für OTC-Zinsswaps und OTC-Credit Default Swaps zusammengestellt werden. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und am 1. September 2025 verbindlich werden.

## 2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der STS-Verordnung durch RTS zur Präzisierung des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen im Zusammenhang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen von einfachen, transparenten und standardisierten traditionellen Nicht-ABCP-\(Bilanz-\)Verbriefungen finanzierten Vermögenswerte auf Nachhaltigkeitsfaktoren \(EU/2024/1700\) vom 5. März 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2022](#)) wurde am 18. Juni 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 8. Juli 2024 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Präzisierung der Bedingungen, nach denen Institute K<sub>IRB</sub> in Bezug auf die einer Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Risikopositionen berechnen dürfen \(EU/2024/1780\) vom 13. März 2024](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 04/2024](#)) wurde am 25. Juni 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 15. Juli 2024 in Kraft.

### 3. Kryptowährung

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zum Mindestinhalt der Governance-Regelungen für die Vergütungspolitik gemäß Art. 45 MiCAR \(EBA/RTS/2024/06\) vom 6. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/22](#) (vgl. [FSNew 11/2023](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Regelung für die Identifizierung des Personals und der variablen Vergütungsbestandteile. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finale Leitlinien zum Mindestinhalt der Governance-Regelungen für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token \(EBA/GL/2024/06\) vom 6. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung ([EBA/CP/2023/23](#) vgl. [FSNews 11/2023](#)) ergaben sich Änderungen für die Bereiche ESG-Risikofaktoren, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie den Compliance- und Risikomanagementfunktionen.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Festlegung der Anforderungen an Strategien und Verfahren bei Interessenkonflikten für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token gemäß Art. 32 Abs. 5 MiCAR \(EBA/RTS/2024/07\) vom 6. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/37](#) (vgl. [FSNews 1/2024](#)) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Vorgaben für die Identifizierung der Situation, in der die verbundene Person dasselbe Geschäft betreibt wie der Inhaber vermögenswertereferenzierter Token sowie verbundene Personen, die solche halten. Darüber hinaus wurden Änderungen vorgenommen im Hinblick auf Verfahren und Vereinbarungen zur Vergütungspolitik und die für den Umgang mit Interessenkonflikten verantwortlichen Personen und die entsprechende Meldepflicht. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Anpassung der Eigenmittelanforderungen und Stresstests für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und von E-Geld-Token, die solchen Anforderungen unterliegen \(EBA/RTS/2024/08\) vom 13. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/28](#), vgl. [FSNews 12/2023](#) ergaben sich neben redaktionellen Änderungen auch solche für die Vorgaben für Stresstests. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Festlegung des Verfahrens und des Zeitrahmens für die Anpassung der Eigenmittelanforderungen für Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token oder von E-Geld-Token, die solchen Anforderungen unterliegen \(EBA/RTS/2024/09\) vom 13. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/29](#), vgl. [FSNews 12/2023](#) ergaben sich lediglich Änderungen zum Prozess und zum Zeitplan für die Vorlage eines Plans für die Anpassung der Eigenmittelanforderungen für Emittenten. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zur weiteren Spezifizierung der Liquiditätsanforderungen an die Reserve von Vermögenswerten gemäß Art 36 Abs. 4 MiCAR \(EBA/RTS/2024/10\) vom 13. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/25](#), vgl. [FSNews 12/2023](#) ergaben sich Änderungen u.a. in Bezug auf den Umgang mit Gesetzesverstößen. So muss ein Institut, das nicht alle Vorschriften einhält, innerhalb von fünf Werktagen einen Plan vorlegen können, in dem dargelegt wird, wie die Gesetzesverstöße behoben werden sollen. Außerdem wurde der zeitliche Bewertungshorizont für die Fälligkeit von Termineinlagen auf 365 Tage festgelegt. Weitere Klarstellungen ergaben sich im Zusammenhang mit den Konzentrationsgrenzen von Gegenparteien bei Einlagen. Hier werden 25%-, 15%- und 5%-Grenzen neu eingeführt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zu hochliquiden Finanzinstrumenten mit minimalem Marktrisiko, Kreditrisiko und Konzentrationsrisiko gemäß Art. 38 Abs. 5 MiCAR \(EBA/RTS/2024/11\) vom 13. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/24](#), vgl. [FSNews 12/2023](#) ergaben sich Änderungen in Bezug auf goldreferenzierte Finanzinstrumente und die Änderungsmöglichkeiten für Merkmale von Finanzinstrumenten. Die Konzentrationsgrenze für Verwaltungsgesellschaften von 5% gilt nunmehr auch für OGAW mit einer oder mehreren eng verbundenen Verwaltungsgesellschaften. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zur Festlegung des Mindestinhalts der Grundsätze und Verfahren des Liquiditätsmanagements gemäß Art. 45 Abs. 7 lit. b MiCAR \(EBA/RTS/2024/12\) vom 13. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/26](#), vgl. [FSNews 12/2023](#) ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finale Leitlinien zu Sanierungsplänen gemäß Art. 46 und 55 MiCAR \(EBA/GL/2024/07\) vom 13. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/30](#), vgl. [FSNews 12/2023](#) ergaben sich Änderungen in der in Anhang I veröffentlichten (illustrativen) Liste der Mindestkategorien von Indikatoren eines Sanierungsplans. Die Leitlinien gelten zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen.

[EBA – Finaler Entwurf für ITS für die Berichterstattung über vermögenswertereferenzierter Token gemäß Art. 22 Abs. 7 MiCAR und über E-Geld-Token, die auf eine nicht offizielle Währung eines Mitgliedstaates gemäß Art. 58 Abs. 3 MiCAR lauten \(EBA/ITS/2024/04\) vom 19. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/32](#), vgl. [FSNews 12/2023](#) ergaben sich Änderungen. Zum einen wurde klargestellt, dass der Durchschnittswert während des Berichtszeitraums der ausgegebenen Token für die Auslösung der Meldepflicht zu verwenden ist anstatt des ursprünglich vorgeschlagenen Höchstwerts. Außerdem wurde die Komplexität der Formblätter S 03.01 ([Anhang I](#)) reduziert und die Vorlagen S 04.00 bis S 04.03 ([Anhang I](#)) für die CASP-Berichterstattung überarbeitet. Für Letztere wurden die neuen Vorlagen S 08.00 ([Anhang III](#) und [IV](#)) und S 07.00 bis 07.02 ([Anhang III](#)) hinzugefügt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2025 verbindlich werden.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS für die Methodik zur Schätzung der Anzahl und des Wertes von Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung vermögenswertereferenzierter Token als Tauschmittel gemäß Art. 22 Abs. 6 MiCAR und von E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine offizielle Währung eines Mitgliedstaats ist, gemäß Art. 58 Abs. 3 MiCAR \(EBA/RTS/2024/13\) vom 19. Juni 2024](#)  
Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/31](#), vgl. [FSNews 12/2023](#) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Vorschriften zum Umfang der Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung eines vermögenswertebezogenen Tokens als Tauschmittel. Insbesondere wird die Methodik der Schätzung solcher Transaktionen konkretisiert. Außerdem werden die Regelungen zur Datenqualität spezifiziert. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS zu Aufsichtskollegien gemäß Art. 119 Abs. 8 MiCAR \(EBA/RTS/2024/14\) vom 19. Juni 2024](#)  
Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/33](#), vgl. [FSNews 12/2023](#) ergaben sich keine Änderungen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finale Leitlinien zur Festlegung der gemeinsamen Referenzparameter für die Stresstestszenarien für die Liquiditätsstresstests gemäß Art. 45 Abs. 4 MiCAR \(EBA/GL/2024/08\) vom 19. Juni 2024](#)  
Im Vergleich zur konsultierten Fassung [EBA/CP/2023/27](#), vgl. [FSNews 12/2023](#) ergaben sich Änderungen in Bezug auf die Risikobewertung. Dabei sollen künftig auch regulatorische Änderungen und Markttrends sowie makroökonomische Mindestbedingungen berücksichtigen werden. Dies schließt auch die Parameter der Stress-testsszenarien unter Berücksichtigung aller vermögenswertereferenzierter und E-Geld-Token und damit verbundene Aktivitäten ein. Die Leitlinien gelten zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen.

[EBA/ESMA – Finale Leitlinien der EBA und der ESMA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsgremiums von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token, Krypto-Asset-Dienstleistern und für die Beurteilung der Eignung von Aktionären und direkt bzw. indirekt qualifiziert an Emittenten von Token und an Krypto-Asset-Dienstleistern Beteiligten \(EBA/GL/2024/09 und ESMA75-453128700-10\) vom 27. Juni 2024](#)  
Im Vergleich zu den konsultierten Fassungen (vgl. [FSNews 11/2023](#)) ergaben sich lediglich einzelne klarstellende Änderungen. Die Leitlinien gelten zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in den EU-Amtssprachen.

## 4. Benchmark-Verordnung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2022/805 im Hinblick auf die Harmonisierung bestimmter Aspekte der Gebühren, die bestimmten Referenzwert-Administratoren von der ESMA in Rechnung gestellt werden \(EU/2024/1705\) vom 11. März 2024](#)  
Die Verordnung (vgl. [FSNews 04/2024](#)) wurde am 18. Juni 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und trat am 8. Juli 2024 in Kraft. Die Vorschriften gelten erst ab dem 1. Januar 2025.

## 5. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[IOSCO – Marktausfälle \(FR/04/2024\) vom 5. Juni 2024](#)  
Zunächst werden die gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und die wichtigen Erkenntnisse aus den jüngsten Marktausfällen erläutert. Hierbei werden

insbesondere die Struktur des Marktes, die jüngsten Marktausfälle an börsennotierten Handelsplätzen, deren Ursachen und Wiederaufnahmeprozesse untersucht. Anschließend werden bewährte Praktiken erläutert, die sich u.a. auf Ausfall- und Kommunikationspläne und die Zeit nach dem Ausfall konzentrieren.

## VI. Aufsichtliche Offenlegung

[EBA – Finaler Entwurf für ITS zur Offenlegung von Informationen durch Institute gemäß den Titeln II und III des achten Teils der CRR \(EBA/ITS/2024/05\) vom 20. Juni 2024](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 01/2024](#)) ergaben sich Änderungen zu verschiedenen [Templates](#) und den zugehörigen Erläuterungen. In die ITS wurden Übergangsbestimmungen eingefügt, die die Institute verpflichten, die qualitativen und quantitativen Informationen des Templates EU-MRB zum ersten Anwendungszeitpunkt offenzulegen. Im Template EU MR2 wurden Gliederungspunkte zu Risikokomponenten und Eigenmittelanforderungen ergänzt. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2025 verbindlich sein.

## VII. Zahlungsverkehr

[BGH – Urteil u.a. zur Schutzwirkung zugunsten Dritter bei Vertragsverhältnissen zwischen beteiligten Banken \(BGH XI ZR 327/22\) vom 14. Mai 2024 \(veröffentlicht am 11. Juni 2024\)](#)

Im bargeldlosen Zahlungsverkehr entfalten die Vertragsverhältnisse zwischen den beteiligten Banken keine Schutzwirkung zugunsten Dritter, sondern es gelten die Grundsätze der Drittschadensliquidation.

[EBA – Single Rulebook zum Angebot von Mobile Banking Services und starker Kundenauthentifizierung \(SCA\) in der gleichen App \(Q&A 2023\\_6863\) vom 14. Juni 2024](#)  
Zahlungsdienstleister (PSPs) müssen sicherstellen, dass die Verwendung der in Art. 6 bis 8 [EU/2018/389](#) genannten Elemente der starken Kundenauthentifizierung Maßnahmen unterliegen, die in Bezug auf Technologie, Algorithmen und Parameter gewährleisten, dass die Verletzung eines der Elemente die Zuverlässigkeit der anderen Elemente nicht beeinträchtigt (vgl. Art. 9 Abs. 1 [EU/2018/389](#)). In Fällen, in denen eines der Elemente der starken Kundenauthentifizierung oder der Authentifizierungscode selbst über ein Mehrzweckgerät verwendet wird, müssen risikomindernde Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, die sich aus der Kompromittierung dieses Mehrzweckgeräts ergeben könnten. Die Anforderungen nach Art. 9 Abs. 2 [EU/2018/389](#) werden an die Unabhängigkeit der Authentifizierungselemente und ihre Sicherheit definiert. Diese hindern Zahlungsdienstleister jedoch nicht daran, mobile Bankdienstleistungen und die Authentifizierung von Zahlungsvorgängen über dieselben mobilen Anwendungen zu erbringen.

[EBA – Single Rulebook zu Transaktionen, die vom Zahlungsdienstleister veranlasst werden \(z.B. Erstattungen, Rückbuchungen usw.\), die aber auf Handlungen des Karteninhabers zurückzuführen sind \(Q&A 2023\\_6788\) vom 14. Juni 2024](#)  
Gemäß den Tz. 2.11, 7.11 und 7.12 der [EBA/GL/2018/05](#) sollten (betrügerische) Zahlungsvorgänge, bei denen eine Zahlungskarte verwendet wurde, sowohl vom

Zahlungsdienstleister (PSP) des Zahlers (dem Emittenten) als auch vom PSP des Zahlungsempfängers, der den Zahlungsvorgang akquiriert (Acquirers) gemeldet werden. Dies sollte aus der Sicht des Emittenten nach der Datenaufschlüsselung C in Anhang 2 und aus der Sicht des Acquirers nach der Datengliederung D in Anhang 2 EBA/GL/2018/05 erfolgen. Wie in [Q&A 2019\\_4855](#) erläutert, ist eine von einem Händler, der in diesem Fall in seiner Eigenschaft als Zahler handelt, ausgelöste Erstattung ein vom Zahler ausgelöster elektronischer Zahlungsvorgang. Dementsprechend gelten seine Erstattungen unter Verwendung einer Zahlungskarte als veranlasst und Erstattungen sind als Rückbelastung an den Emittenten gemäß Tz. 2.11, 7.11 und 7.12 EBA/GL/2018/05 zu melden.

## VIII. Nachhaltigkeit

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der CRD im Hinblick auf Aufsichtsbefugnisse, Sanktionen, Zweigstellen aus Drittländern sowie Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken \(EU/2024/1619\) vom 19. Juni 2024](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 11/2021](#)) wurde am 19. Juni 2024 im EU-Amtsblatt Reihe L veröffentlicht und tritt am 10. Juli 2024 in Kraft. Einzelne Vorschriften gelten ab dem 29. Juli 2024. Die Mitgliedstaaten haben die Vorschriften bis zum 11. Januar 2026 in nationales Recht umzusetzen.

[EBA – Greenwashing – Überwachung und Überprüfung \(EBA/REP/2024/09\) vom 4. Juni 2024](#)

Nachdem zunächst allgemeine Erläuterungen zum Greenwashing gegeben werden, stehen Trends, Arten und finanzielle Risiken von Greenwashing, deren Bekämpfung durch den EU-Rechtsrahmen sowie Praktiken zur Abschwächung von Greenwashing-Risiken durch Institutionen und ihre Beaufsichtigung im Fokus der Darstellung.

## IX. Versicherungen

[EIOPA – Jahresbericht 2023 vom 14. Juni 2024](#)

Die EIOPA hat ihren [Jahresbericht 2023](#) veröffentlicht. In diesem Zusammenhang hebt die EIOPA einige Errungenschaften in den Bereichen nachhaltige Finanzierung, Digitalisierung, Aufsicht, Risiken und Finanzstabilität sowie Governance hervor. Dazu zählen auch die Unterstützung beim voranschreitenden Solvency II-Review, Diskussionen über Sanierung und Abwicklung im Versicherungssektor sowie technische Hinweise im Rahmen des Reviews der EbAV II-Richtlinie. Außerdem unternahm die EIOPA Anstrengungen, die Aufsicht und aufsichtliche Konvergenz zu stärken. Im Rahmen der Finanzstabilität untersuchte sie die Auswirkungen der hohen Inflation und hohen Zinsen auf Märkte und Verbraucher. Hinsichtlich der Digitalisierung überwachte die EIOPA zusammen mit den europäischen Aufsichtsbehörden die Adaption digitaler Technologien, insbesondere der künstlichen Intelligenz.

# Finanzaufsicht

Die CRD6 untersagt grundsätzlich die grenzüberschreitende Erbringung von Bankdienstleistungen in den EWR. Dies stellt das Geschäftsmodell vieler internationaler Bankengruppen vor Herausforderungen.

## CRD6 und grenzüberschreitende Bankdienstleistungen

Noch vor der Sommerpause wird der Referentenentwurf eines Bundesgesetzes erwartet, das die sechste Capital Requirements Directive (CRD6) und die dritte Capital Requirements Regulation (CRR3) begleiten wird. Besonders interessant: Die CRD6 ordnet die Vereinheitlichung des EWR-Marktzugangs für Bankdienstleistungen über sogenannte „Drittstaaten-zweigstellen“ (englisch: third-country branch, TCB) an und untersagt grundsätzlich das grenzüberschreitende Betreiben von Bankgeschäften aus dem Drittstaat in den EWR hinein.

### Hintergrund: Der „europäische Flickenteppich“

TCBs sind klar von Zweigniederlassungen aus anderen EU-Staaten abzugrenzen, die unter die Regelung des Europäischen Passes fallen und fast ausschließlich von der Heimatlandaufsicht der Hauptniederlassung beaufsichtigt werden. Die Beaufsichtigung von TCBs obliegt der Aufsicht des jeweiligen Mitgliedsstaates, kann aber sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Während TCBs in manchen Ländern fast wie eigene Tochtergesellschaften behandelt werden, gelten in anderen Ländern eher minimal prudenzielle Anforderungen.

Die Folge ist der aktuelle „europäische Flickenteppich“, den die EBA vor ziemlich genau drei Jahren in einem Bericht kritisiert hat. Laut EBA-Bericht ist Deutschland das EU-Mitgliedsland mit den meisten TCBs.

Die CRD6 soll hier eine Harmonisierung bewirken und wird im EWR tendenziell den Druck erhöhen, eine TCB zu gründen, sofern es diese noch nicht gibt, oder sogar eine bestehende TCB in eine Tochtergesellschaft umzuwandeln – in zweitgenanntem Fall könnten dann sogar die Vorteile des oben erwähnten Europäischen Passes genutzt werden.

### Verbot grenzüberschreitender Bankdienstleistungen

Art. 21c CRD6 stellt faktisch ein Verbot grenzüberschreitender Kernbankdienstleistungen („cross-border core banking services“) aus einem Drittland in die EU dar; gemeint sind im Wesentlichen Einlagen, Kredite oder Garantien. Dieses Verbot wirft Fragen zur operativen Struktur einiger großer internationaler Gruppen auf, die derzeit genau solche Bankdienstleistungen in der EU erbringen. Häufig, aber nicht immer erfolgt dies über TCBs. So werden Kreditrisiken nicht in einer lokalen Tochtergesellschaft („subsidiary“) gebucht, sondern im Endeffekt in der Bilanz des größeren Instituts im Drittland. Der Vorteil: Die Kapitalbasis des großen Drittlandsinstituts kann effizienter genutzt werden.



„Spannend bleibt die nationale Ausgestaltung von Übergangsregeln.“

**Dr. Mathias Hanten**

Telefon: +49 69 7918 8424



„Die CRD6 treibt die europäische Harmonisierung weiter voran.“

**Gerhard Dengl**

Telefon: +49 69 75695 6457

Unter CRD6 stehen betroffene Bankengruppen vor folgenden Optionen, wenn sie ihr EU-Geschäft nicht einstellen möchten:

- Errichtung einer TCB (für jeden EU-Mitgliedstaat separat) oder
- Errichtung einer eigenständigen Tochtergesellschaft (kann dank EU-Passport dann alle EU-Mitgliedstaaten bedienen)
- Nutzung des Bestandsschutzes („Grandfathering“) für einige Transaktionen und/oder
- Nutzung der Ausnahmen für einige Transaktionen

Einige bemerkenswerte Ausnahmen:

- Interbankdienstleistungen (d.h. Dienstleistungen, die an ein anderes Kreditinstitut erbracht werden)
- Intragruppendienstleistungen
- Reverse Solicitation (vergleichbar mit den bereits unter MiFID geltenden Bestimmungen)
- Nebendienstleistungen zu Kern-MiFID-Dienstleistungen und -aktivitäten

In Deutschland verlassen sich derzeit einige große Institute auf grenzüberschreitende Ausnahmen, die auf nationalen Gesetzen beruhen. Ein Beispiel sind die bislang mögliche und insbesondere von Schweizer Banken häufig praktizierte (vereinfachte) Freistellung von der Erlaubnispflicht für grenzüberschreitende Geschäfte (derzeit § 2 Abs. 5 KWG). CRD6 behandelt diesen Aspekt nicht explizit – da jedoch generell keine Ausnahmen in dieser Hinsicht vorgesehen sind, kann davon ausgegangen werden, dass solche Erleichterungen nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

CRD6 sieht ein Grandfathering vor für Verträge, die mindestens sechs Monate vor dem Ende der Übergangsfrist abgeschlossen wurden (d.h. vermutlich im Q3/Q4 2025). Es ist jedoch unklar, wie weit dieser Bestandsschutz reicht und ob z.B. wesentliche Änderungen an bestehenden Verträgen eine Lizenzierungspflicht auslösen würden. Hierzu wird insbesondere die nationale Umsetzung in deutsches Recht mit Spannung erwartet.

### **Änderungsbedarf für bereits etablierte TCBs noch nicht ganz klar**

Die in der CRD6 geregelten Eigenmittel-, Bilanzierungs- und Governance-Anforderungen richten sich an den sonstigen Maßstäben der CRD aus. Es wird also eine weitere Annäherung der TCBs an Tochterunternehmen geben. Da in Deutschland für TCBs schon bislang die „Institutsfiktion“ für Zwecke des Aufsichtsrechts gilt, dürfte sich der Änderungsbedarf – gemessen an anderen, weniger strikt reglementierten Jurisdiktionen im EWR – in Grenzen halten.

Bisher hat der EU-Gesetzgeber darauf verzichtet, TCBs in den SSM, also die mittelbare oder unmittelbare Beaufsichtigung durch die EZB, einzubeziehen. Allerdings wird den zuständigen nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten nach Umsetzung der CRD6 das Recht eingeräumt, insbesondere im Fall der Systemrelevanz von der TCB zu verlangen, eine Zulassung für ein Kreditinstitut mit Sitz im Inland zu beantragen. Hierbei haben nationale Aufsichten auch einen Ermessensspielraum, der gegenwärtig Objekt zahlreicher Diskussionen und Spekulationen ist.

Zudem ist noch nicht bekannt, wie der deutsche Gesetzgeber mit aktuellen Anforderungen an TCBs umgehen will, die diejenigen aus der CRD6 noch übersteigen.



### **Harmonisierung kommt voran, aber weiterer Handlungsbedarf bleibt**

Das kommende Gesetz wird TCBS und Tochtergesellschaften von Drittstaatengruppen deutlich näher zusammenrücken. Einen wirklichen Vorteil von TCBS gegenüber Tochtergesellschaften wird man kaum mehr ausmachen können. Spannend bleibt die Ausgestaltung von nationalen Übergangsregelungen.

Durch die Kreditwertmarktrichtlinie und die zugehörige Durchführungsverordnung EU/2023/2083 wird ein einheitlicher Rahmen für den Verkauf und die Übertragung notleidender Kredite innerhalb der EU geschaffen.

Technischer Durchführungsstandard zu den Informationspflichten des Kreditinstituts beim Verkauf von notleidenden Krediten – Durchführungsverordnung EU/2023/2083

## Einführung

Die EBA veröffentlichte im Dezember 2017 freiwillig verwendbare Daten-Templates für Transaktionen mit notleidenden Krediten (NPLs). Gemäß der Richtlinie [EU/2021/2167](#) und dem Kreditwertmarktgesetz (KrZwMG) müssen verkaufende Kreditinstitute potenziellen Käufern vor Abschluss einer Vereinbarung über den Erwerb eines notleidenden Kreditvertrags oder der damit verbundenen Ansprüche des Kreditgebers alle relevanten Informationen bereitstellen. Dies umfasst Informationen über den Kreditvertrag, die Ansprüche des Kreditgebers und etwaige Sicherheiten. Die potenziellen Käufer sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln. Der Informationsaustausch erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung [EU/2023/2083](#), um die Vertraulichkeit und den Datenschutz zu gewährleisten.

## Rechtliche Ausgangslage und Zielsetzung

Nach der Finanzkrise und dem wirtschaftlichen Abschwung stellten hohe Bestände an notleidenden Krediten in den Bilanzen europäischer Banken eine große Herausforderung dar. Die [Kreditwertmarktrichtlinie](#) zielt darauf ab, NPL-Transaktionen zu erleichtern, um diese Bestände abzubauen und zukünftige Ansammlungen zu vermeiden. Die Richtlinie soll die Voraussetzungen für einen transparenten Sekundärmarkt schaffen, auf dem institutionelle Investoren notleidende Kredite von Banken erwerben können. Dieser soll dazu beitragen, die Bankbilanzen zu entlasten und das Risiko zu streuen. Die Durchführungsverordnung EU/2023/2083 stellt aktualisierte Vorlagen bereit, die Kreditinstitute potenziellen Käufern zur Bewertung der Kredite übermitteln müssen. Diese Vorlagen reduzieren Informationsasymmetrien und erhöhen die Markteffizienz.

Kreditinstitute müssen diese Informationen nur ernsthaft interessierten Käufern zur Verfügung stellen und dabei die Vertraulichkeit wahren. Personenbezogene Daten dürfen nur bei notwendiger Identifikation übermittelt werden und unter Beachtung der Vorgaben der [Datenschutz-Grundverordnung](#) sowie etwaiger Vertraulichkeitsvereinbarungen. Die Datenvorlagen müssen somit verhältnismäßig und dem Umfang der Kredite angemessen sein.

## Bereitzustellende Angaben zum Kreditvertrag: Granularität, Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben

Die Bereitstellung der Informationen erfolgt gemäß den Definitionen und Kriterien des Datenglossars in Anhang II sowie den Erläuterungen in Anhang III der EU/2023/2083. Vor dem Kauf eines notleidenden Kredits müssen Kreditinstitute potenziellen Käufern folgende Informationen bereitstellen:

- Gegenpartei,
- Kredit,
- Sicherheiten, Garantien, Vollstreckungsverfahren,
- Hypothekarbürgschaft,
- Aufstellung der bisherigen Einziehungen und Rückzahlungen.



„Einhaltung der Anforderungen für Informationsbereitstellung und Datenschutz schafft Vertrauen.“

**Max Weltersbach**

Telefon: +49 69 75695 7786

Detaillierte Anforderungen sind in den Datenvorlagen aufgeführt, z.B. müssen bei Immobiliensicherheiten die Anschrift, der Betrag der letzten Bewertung und der Status der Vollstreckung mitgeteilt werden. Kreditinstitute sind verpflichtet, alle Pflichtfelder gemäß dem Datenglossar in Anhang II zu befüllen, wobei die Anforderungen je nach Art des Kreditnehmers (Unternehmen oder Privatpersonen) und der Art des Kredits variieren.

Von der Informationspflicht ausgenommen sind bestimmte Datenfelder bei folgenden Geschäftstypen:

- Einzelne notleidende Kreditverträge an einen einzigen Kreditnehmer,
- Konsortialkreditverträge,
- Kreditnehmer außerhalb der EU,
- Innerhalb derselben Unternehmensgruppe,
- Kreditverträge von Nicht-EU-Kreditinstituten,
- Unbesicherte Kredite an natürliche Personen außerhalb der 2008/48/EG.

### **Technische Umsetzung**

In der Praxis stellen verkaufende Kreditinstitute potenziellen Käufern die gemäß Art. 3 EU/2023/2083 erforderlichen Informationen in elektronischer und maschinenlesbarer Form zur Verfügung. Elektronische Auktions- oder Transaktionsplattformen können zusätzliche Formatanforderungen stellen. Im Rahmen konkreter Verhandlungen können Kreditinstitute und Käufer auch die Bereitstellung zusätzlicher Informationen vereinbaren, weshalb die Datenvorlage flexibel genug für die Integration weiterer Datenfelder sein muss. Ergänzende Daten können mithilfe der EBA-Meldevorlage ([EBA/GL/2018/06](#)) bereitgestellt werden, wobei die Prinzipien der Datenminimierung und des Datenschutzes beachtet werden müssen.

### **Fazit**

Verkaufende oder übertragende Kreditinstitute, welche NPL-Transaktionen durchführen möchten, sollten zeitnah die regulatorischen Anforderungen der EU/2023/2083 umsetzen. Eine Implementierung der technischen Anforderungen ist seit Ablauf der Umsetzungsfrist der Kreditwertmarkttrichtlinie im Sinne des Art. 288 Abs. 3 AEUV am 29. Dezember 2023 und infolgedessen dem Inkrafttreten der nationalen Gesetzgebung (KrZwMG) verpflichtend.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



## Kapital für die Energiewende

Die Energiewirtschaft steht vor einem enormen finanziellen Kraftakt, den Energieunternehmen, Finanzwirtschaft und Staat nur gemeinsam meistern können



## Künstliche Intelligenz in der Finanzindustrie: Auswirkungen des EU AI Act

Wie sich der Einsatz von KI-Lösungen im Finanzsektor durch die neue Regulatorik verändert

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).

## Schaubilder



SREP



CRR II



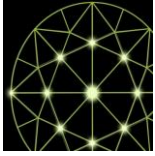
MaRisk für Banken



NPL

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl der aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



[Financial Crime meets Innovations & Technologies](#)

[Anmeldung](#)

In unserer Webcast-Serie möchten wir Ihnen die neuesten Technologien und State-of-the-Art Innovationen im Bereich der Financial-Crime-Prävention vorstellen.

Webcast-Serie

**Termin:** Donnerstag, 10:00 bis 11.30 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



**Deloitte.**

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 30. Juni 2023

Juli 2023

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 457.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.